



**Beschlussvorlage**

**DS 389/2012/08-14**

Status: öffentlich

Datum: 14.03.2013

**Fachbereich:** FB I - Infrastruktur/Bau

**Bearbeiter:** Herr Findeis

**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff:** Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "An der Feuerwehr"

**Beratungsergebnis der vorberatenden Gremien:**

14.01.2013

Bau- und Umweltausschuss

Diskussion der Ausschussmitglieder, ob zur Änderung des Planverfahrens ein neuer Beschluss erforderlich ist. Der Planer und die Verwaltung erklären, dass in dieser frühen Phase des Verfahrens die Umwidmung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in einen Bebauungsplan möglich ist. Die Verwaltung legt den diesbezüglich geänderten Beschlusstext vor:

**Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „An der Feuerwehr“ als reguläres Bebauungsplanverfahren weiterzuführen. Die Kosten des Verfahrens trägt durch entsprechende vertragliche Absicherung weiterhin der Eigentümer der Flurstücke im Geltungsbereich. Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.**

Der Ausschuss stimmt über den geänderten Beschlussvorschlag ab.

**Abstimmungsergebnis:**

**Mehrheitlich abgelehnt.**

**Beschlussfähigkeit:**

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Anwesend zu Sitzungsbeginn: 5

Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt: 5

	Ja	Nein	Enth
DIE LINKE	1		1
SPD		1	
Freie Fraktion			
FDP/FW/B90/GRÜNE			1
CDU			
Bündnis für Hoppegarten			1
Fraktionslos			
Gesamt	1	1	3

24.01.2013

Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „An der Feuerwehr“ als reguläres Bebauungsplanverfahren weiterzuführen. Die Kosten des Verfahrens trägt durch entsprechende vertragliche Absicherung weiterhin der Eigentümer der Flurstücke im Geltungsbereich. Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten stimmt über die geänderte Drucksache ab.

**Abstimmung:** 5 x ja, 1x nein, mehrheitlich angenommen

29.01.2013

Hauptausschuss

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor und dem Planer das beabsichtigte Verfahren zu klären und die Mitglieder vor der GV zeitnah über das Ergebnis zu informieren. Die vorliegende Drucksache wird zur Kenntnis genommen.

11.02.2013

Gemeindevertretung

25.02.2013

Bau- und Umweltausschuss

Der Ausschuss stimmt über den Beschlussvorschlag ab.

**Abstimmungsergebnis:**

**Mehrheitlich angenommen**

Beschlussfähigkeit:

Gesetzliche Mitgliederzahl:	5
Anwesend zu Sitzungsbeginn:	5
Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt:	5

	Ja	Nein	Enth
DIE LINKE	2		
SPD		1	
Freie Fraktion			
FDP/FW/B90/GRÜNE		1	
CDU			
Bündnis für Hoppegarten	1		
Fraktionslos			
Gesamt	3	2	0

**07.03.2013**

**Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten**

Der Ortsbeirat stimmt über den Beschlussvorschlag ab.

**Abstimmungsergebnis:** 4 x ja, 1 x nein,  
1 x Enthaltung,

**Mehrheitlich angenommen**

**12.03.2013**

**Hauptausschuss**

Zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Aufstellungsverfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan fortgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (v.B-Plan) besteht zwingend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und dem Durchführungsvertrag. Der VEP muss projektbezogen Aussagen zum Vorhaben und zur Erschließung enthalten.

Einzelne Flächen außerhalb des VEP können in den Geltungsbereich des v.B-Planes einbezogen werden. Sie werden nicht Teil des VEP.

Konkret bedeutet dies im vorliegenden Fall; der VEP beinhaltet die Flurstücke 31 und 32. Das Flurstück 30 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des v.B-Planes, aber außerhalb dieses VEP. Für dieses Grundstück gelten dann die Festsetzungen nach §9 BauGB wie für einen Bebauungsplan.

Die Verwaltung empfiehlt, der Drucksache zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „An der Feuerwehr“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.**

---

Karsten Knobbe  
Bürgermeister